

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-677/2022 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 30.11.2022/14.12.2022
Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Breitungen	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Breitungen Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF)
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Heiko Teichmann** als **Ortswehrleiter** der Ortsfeuerwehr **Breitungen** für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Heiko Teichmann wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Breitungen am 08.10.2022 zur Berufung als Ortswehrleiter vorgeschlagen und gewählt.

Der Ortschaftsrat Breitungen bestätigte in seiner Sitzung am 10.11.2022 und befürwortete die Berufung des Kameraden Teichmann zum Ortswehrleiter. Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.3 BrSchG und § 3 Abs.4 der LVO-FF vom 27.07.2022, erfüllt der Kamerad Heiko Teichmann alle Voraussetzungen zur Funktionsübertragung durch Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Breitungen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K. 30.11.22
----------------------------------	----------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
14	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

